

FRIEDHOFGEBÜHRENORDNUNG 2024-1

(Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt St. Pölten
vom 12.12.2023)

Auf Grund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBL. 9480, in der geltenden Fassung, wird die mit Sitzungsbeschluss vom 28. Mai 2017 erlassene Friedhofgebührenordnung abgeändert und werden die Friedhofgebühren für die Benützung der städtischen Friedhöfe mit Wirkung vom **1. Jänner 2024** wie folgt festgesetzt:

I. Grabstellen-, Verlängerungs-, Beerdigungs- und Enterdigungsgebühren: (§§ 34, 35, 36 und 37 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007)

	Grabstellen- gebühr für 10 Jahre €	Verlänge- rungsge- bühr für 10 Jahre €	Beerdig- ungs- gebühr €	Enterdi- gungs- gebühr für Leichen und Urnen €
a) Erdgrabstellen:				
1. <u>Für gemeinsame Reihengräber (Leichen und Urnen):</u>				
a) bei Erwachsenen:	116,00	116,00	250,00	588,00
b) bei Kindern bis zu 10 Jahren:	58,00	58,00	125,00	294,00
2. <u>Für ein einfaches Reihengrab (Leichen und Urnen):</u>				
a) bei Erwachsenen:	232,00	232,00	340,00	588,00
b) bei Kindern bis zu 10 Jahren:	116,00	116,00	147,00	294,00
3. <u>Für Familiengräber (Einzelgräber; Leichen und Urnen):</u>				
a) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen:	522,00	522,00	287,00	667,00
b) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen:	794,00	794,00	430,00	1.000,00
c) zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen:	1.575,00	1.575,00	635,00	1.476,00

Bei Doppel- und Mehrfachgräbern ist das der Anzahl der Grabstellen (Grabschächte) entsprechende Mehrfache der Grabstellen- und Verlängerungsgebühr nach lit. a) bis lit. c) zu entrichten.

Grabstellen- gebühr für 10 Jahre	Verlänge- rungsge- bühr für 10 Jahre	Beerdig- ungs- gebühr Leichen	Beerdig- ungs- gebühr Urnen	Enterdi- gungs- Gebühr Leichen	Enterdi- gungs- Gebühr Urnen
€	€	€	€	€	€

b) Für Grüfte (Leichen und Urnen):

a) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	6.732,00	2.244,00	2.040,00	1.360,00	4.284,00	1.360,00
b) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	11.424,00	3.808,00	2.040,00	1.360,00	4.284,00	1.360,00
c) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	17.544,00	5.848,00	2.040,00	1.360,00	4.284,00	1.360,00
d) zur Beisetzung von mehr als 12 Leichen	19.584,00	6.528,00	2.040,00	1.360,00	4.284,00	1.360,00

Grabstellen- gebühr für 10 Jahre	Verlänge- rungsge- bühr für 10 Jahre	Beerdig- ungs- gebühr Leichen	Beerdig- ungs- gebühr Urnen	Enterdi- gungs- gebühr Leichen und Urnen
€	€	€	€	€

4. Erdgrabstellen für Urnen:

zur Beisetzung von mehr als 4 Urnen:	313,00	313,00	0,00	170,00	397,00
---	--------	--------	------	--------	--------

5. Urnengrüfte und Stelen:

zur Beisetzung von mehr als 4 Urnen:	777,00	777,00	0,00	170,00	397,00
---	--------	--------	------	--------	--------

6. Anonyme Naturbestattung:

für 10 Jahre:	750,00	0,00	0,00	170,00	397,00
---------------	--------	------	------	--------	--------

Ist bei einem Familiengrab (Pkt. 3 a - c) das Abheben und Wiederverlegen eines blinden Grufdeckels erforderlich, so erhöht sich die Beerdigungsgebühr um **€ 573,00**.

Ist bei einer Beerdigung die Tieferlegung von Leichen erforderlich, so erhöht sich die Beerdigungsgebühr um **€ 354,00** je Leiche.

Ist bei einer Grufbeisetzung eine Zusammenlegung erforderlich, so erhöht sich die Beerdigungsgebühr um **€ 1.347,00**.

II. Friedhofgebühren für Mauer-, Eck- und Randgräber:

Für Mauergräber (Hauptfriedhof) sowie für Eckgrabstellen und Eckgrüfte erhöhen sich die Gebühren um 50 %.

Für Randgräber (Hauptfriedhof Gruppe I - VIII) erhöhen sich die Gebühren um 25 %

III. Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshallen: (§§ 34 und 37 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007)

1.	Für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) je angefangenen Tag	€	60,00
2.	Für die Benützung der Aufbahrungshalle des städt. Hauptfriedhofes Aufbahrungshalle je angefangenen Tag	€	403,00
3.	Für die Benützung der Aufbahrungshallen der Bezirksfriedhöfe St. Georgen, Pottenbrunn, Spratzern und Viehofen Aufbahrungshalle je angefangenen Tag	€	282,00
4.	Für die Benützung der Aufbahrungshallen der Bezirksfriedhöfe Radlberg und Stattersdorf Aufbahrungshalle je angefangenen Tag	€	167,00
5.	Für die Benützung des Waschraumes des städt. Hauptfriedhofes je angefangenen Tag	€	200,00
6.	Für die Benützung des Urnenverabschiedungsraumes des städt. Hauptfriedhofes je angefangenen Tag	€	100,00

IV. Einäscherungsgebühren:

(§§ 34 und 37 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007)

Für die Einäscherung einer Leiche im gemeindeeigenen Krematorium am städtischen Hauptfriedhof:

1.	pro Leiche	€	375,00
2.	bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	€	240,00